

Jugendverband der Evangelischen Freikirchen Hannover e.V.

Satzung

Präambel

Jeder Mensch ist einzigartig, begabt und von Gott geliebt. Jeder hat seine eigene Geschichte Jede hat ihre eigene Art, Glauben zu leben, teilweise sehr unterschiedlich. Das wollen wir als Bereicherung sehen und miteinander diskutieren, einander zuhören, unsere eigene Meinung bilden und die der anderen stehen lassen.

In aller Unterschiedlichkeit leben wir unseren Glauben an Jesus Christus, in Nächstenliebe und mit Engagement in unserer Gesellschaft.

Aus dieser Motivation heraus vernetzen wir uns, organisieren gemeinsame Aktionen und geben Kindern und Jugendlichen auf vielfältige Art die Möglichkeit, sich zu engagieren, Begabungen zu entdecken, Verantwortung zu übernehmen, sich mit Glauben auseinanderzusetzen und in ihrer Persönlichkeit zu wachsen.

*„Liebe den Herrn deinen Gott“ und „...deinen Nächsten wie dich selbst.“
Die Bibel, Markus 12,30 f.*

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Jugendverband der Evangelischen Freikirchen Hannover“; in der Kurzform: „JEF“ (Nachfolgend „JEF“ genannt). Nach der Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Hannover und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der JEF ist der Zusammenschluss von Jugendlichen aus unterschiedlichen Freikirchen und darüber hinaus. Der JEF bietet eine Plattform für Netzwerkarbeit und Organisation von und für Jugendliche. Auf Basis von §§11,12 SGB VIII bietet der JEF u. a. folgende Angebote:

- a) Der JEF will zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen und zu einem eigenständigen und reflektierten Glauben, der sich auch in einem gesellschaftlichen und sozialen Engagement widerspiegelt.
- b) Der JEF vertritt als freier Träger der Jugendhilfe die Interessen von jungen Menschen bis 27 Jahren. Ältere Personen, die weiterhin in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, werden ebenfalls unterstützt und gefördert.
- c) Ein Schwerpunkt ist die außerschulische Jugendbildung auf den Gebieten von allgemeiner und sozialer Bildung, der Gemeinschaftsförderung und Vernetzung von Jugendlichen und Gruppen, Mitbestimmung und Selbstwirksamkeit.
- d) Der JEF ist Träger von Projekten und offenen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche.
- e) Der JEF bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- f) Der JEF setzt sich zur Umsetzung seiner Ziele u. a. folgende Aufgaben:
 - i. Durchführung von Seminaren und Aktionen für Kinder und Jugendliche
 - ii. Aus- und Fortbildung sowie Beratung von Ehrenamtlichen
 - iii. Unterstützung der Jugendarbeit der Gruppenmitglieder des JEF
 - iv. Initiierung von Projekten
 - v. Zusammenarbeit mit Gruppen und Organisationen mit ähnlichen Zielen und Zielgruppen
- g) Der JEF kann zur Erfüllung seiner Ziele als Mitglied in anderen Dachverbänden und Organisationen mitwirken.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und Religion.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Öffnungsklausel

Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung der Satzungszwecke dienen. Insbesondere darf er zur Verwirklichung seiner satzungsmäßigen Zwecke auch Gesellschaften, Einrichtungen oder Dienste gründen, übernehmen oder sich an ihnen beteiligen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied werden kann, wer die Satzung, insbesondere die Präambel sowie die Ziele und Grundsätze des Vereins durch Unterschrift anerkennt. Der Mitgliedsantrag ist schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu stellen.
 - Natürliche Personen von 7 bis einschließlich 27 Jahren: Einzelmitglieder mit Stimmrecht
 - Natürliche Personen ab 28 Jahren: Einzelmitglied ohne Stimmrecht
 - Kirchen und Gemeinden, die den Grundsätzen der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF) zustimmen: Gruppenmitglied ohne Stimmrecht
Die Gemeinden aus dem JEF n.e.V. bleiben Mitglied (s. Anlage)
 - Organisationen, die den Grundsätzen der VEF zustimmen: Gruppenmitglieder ohne Stimmrecht
 - Kinder- und Jugendgruppen aus diesen Gemeinden und Organisationen: Gruppenmitglied mit Stimmrecht
 - Kinder- und Jugendgruppen, die den Grundsätzen der VEF zustimmen: Gruppenmitglieder mit Stimmrecht

Projekte und offene Einrichtungen in der Trägerschaft des JEF gehören zu den Gruppenmitgliedern mit Stimmrecht, ohne dass es einer Aufnahme bedarf.

2. Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Antrag auf Aufnahme ab, kann der Antragsteller¹ die Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung anrufen. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner besonderen Begründung.
3. Über die Aufnahme von Gruppenmitgliedern ohne Stimmrecht entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme von Gruppenmitgliedern mit Stimmrecht entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner besonderen Begründung.

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich sowohl in weiblicher, männlicher als auch in diverser Form.

4. Erklärungen, Mitteilungen und Einladungen gelten als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Post- bzw. E-Mail-Adresse versandt werden. Durch ein Mitglied nach dieser Satzung schriftlich abzugebende Erklärungen an den Verein können in allen Fällen auch per E-Mail erfolgen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt;
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - c) mit dem Tod des Mitglieds;
 - d) mit Auflösung des Gruppenmitglieds.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit zulässig. Bereits im Voraus gezahlte freiwillige Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Nähere Einzelheiten zum Ausschluss können in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt werden.

§ 7

Mitgliedsbeiträge, Aufwendungsersatz und Vergütungen

1. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Gruppenmitglieder sollen aber im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Fähigkeiten freiwillige Beiträge leisten.
2. Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens.
3. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Bei ehrenamtlicher Tätigkeit für den Verein haben die Mitglieder des Vereins und der Vereinsorgane Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten.
4. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden, die den jeweils gültigen Betrag der sog. Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG nicht übersteigen darf. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung;
 - der Aktivenrat;
 - der Förderkreis;
 - der Vorstand.

2. Vereinsmitglieder sowie Mitglieder von Vereinsorganen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

In der Mitgliederversammlung haben folgende Mitglieder Stimmrecht:

- Alle anwesenden Einzelmitglieder bis 27 Jahre haben eine Stimme.
- Jedes Gruppenmitglied mit Stimmrecht benennt einen Stimmberechtigten.
- Jedes Projekt / offene Einrichtung des JEF benennt einen Stimmberechtigten.

Stimmen können nicht auf eine Person kumuliert werden.

Beschränkt Geschäftsfähige können ihr Stimmrecht nur höchstpersönlich ausüben, eine Ausübung durch den gesetzlichen Vertreter ist unzulässig. Tritt eine solche Person dem Verein bei, so hat der gesetzliche Vertreter sein Einverständnis zum Beitritt sowie zu allen Handlungen zu erklären, die im Rahmen der Mitgliedschaft anfallen, insbesondere zur Ausübung des Stimmrechts durch den beschränkt Geschäftsfähigen.

Gruppen- und Einzelmitglieder ohne Stimmrecht haben Antrags- und Rederecht.

2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einmal jährlich einzuberufen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit nach Bedarf einberufen werden. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder es von mindestens vier Mitgliedern unter Angabe des zu beratenden Gegenstands verlangt wird. Hat der Vorstand binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags die Mitgliederversammlung nicht einberufen, sind die Antragsteller selbst zur Einberufung berechtigt.

4. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen; bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss die Einberufung innerhalb einer Frist von mindestens vierzehn Tagen erfolgen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich.
5. Der Vorstand leitet die Sitzung und bestimmt einen Protokollführer.
6. Jedes Mitglied kann bei ordentlichen Mitgliederversammlungen bis spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Falls hierbei eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung begehrt wird, muss der Antrag begründet und in einer Form gestellt sein, dass er ohne Abänderung beschlossen werden könnte. Über die Zulassung solcher Tagesordnungspunkte entscheidet die Mitgliederversammlung. Fristgerecht eingegangene Ergänzungsanträge sind den Mitgliedern bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
7. Mitgliederversammlungen können auch auf elektronischem Wege (z. B. als Videokonferenz oder als Hybridsitzung) durchgeführt werden. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung sowie die Protokollierung gelten die vor- und nachstehenden Ziffern sowie die Regelungen des §10 sinngemäß. Beschlüsse sind auch im Fall technischer Störungen gültig.

Beschlüsse nach § 20 dieser Satzung können nicht auf elektronischem Wege bzw. in einer Hybridsitzung gefasst werden.
8. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Es können vom Vorstand sachkundige Berater oder Gäste zu den Versammlungen eingeladen werden.

§ 10

Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins.
2. Sie ist zuständig für alle ihr durch das Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist sie zuständig für die
 - a) Entgegennahme der jährlichen Geschäftsberichte des Vorstands;
 - b) Beratung über den Haushaltsplan „Budget für Jugendverbandsarbeit“; sowie Feststellung des von den Kassenprüfern geprüften Jahresabschlusses;
 - c) Entgegennahme der vom Förderkreis kontrollierten Haushaltspläne und von den Kassenprüfern geprüften Jahresabschlüsse der „Projekte und Einrichtungen“;

- d) Beschlussfassung über den konsolidierten Gesamthaushaltsplan und Feststellung des Jahresabschlusses;
 - e) Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - f) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - g) Entlastung des Vorstands;
 - h) Anstellung der Geschäftsführung und / oder Hauptamtlichen;
 - i) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes;
 - j) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über eine Geschäftsordnung für den Verein;
 - k) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben;
 - l) Aufnahme von Gruppenmitgliedern.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß im Sinne des § 9 Ziffer 4 einberufen wurde.
4. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins sind die in §§ 19 bzw. 20 vorgeschriebenen Mehrheiten erforderlich. Soweit diese Satzung keine abweichende Regelung trifft, entscheidet die Mitgliederversammlung im Übrigen mit der einfachen Mehrheit. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
5. Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet, von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen, geändert oder aufgehoben werden soll, hat bei der betreffenden Beschlussfassung kein Stimmrecht.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Vereinsmitgliedern spätestens binnen acht Wochen nach der Versammlung zuzusenden ist. Wird binnen weiterer vier Wochen nach Versand kein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Niederschrift bei dem Versammlungsleiter eingelegt, gilt das Protokoll als genehmigt. Die Originale der Niederschriften sind in der Geschäftsstelle des Vereins aufzubewahren.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Anfrage des Vorstands in dringenden Fällen auch schriftlich oder in Textform per E-Mail gefasst werden („Umlaufverfahren“), wenn sämtliche stimmberechtigten Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist schriftlich oder in Textform per E-Mail abgegeben hat. Beschlüsse nach §§ 19 und 20 dieser Satzung sind im Umlaufverfahren nicht zulässig.

Der Beschluss wird mit der Mehrheit der bis zum Ende der Frist abgegebenen Stimmen gefasst.

Das Ergebnis des Umlaufverfahrens bzw. der Abstimmung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben und in das Protokoll dieser Mitgliederversammlung aufzunehmen.

§ 11

Der Aktivenrat

1. Der Aktivenrat führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über seine durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel. Er ist zuständig für die konkrete Planung und Umsetzung der Aktivitäten des Vereines. Dazu gehören:
 - Planung von z. B. Seminaren und Freizeiten;
 - Planung von Aktionen;
 - Erstellung von (u. a. pädagogische) Konzepten;
 - Austausch und Vernetzung;
 - Gemeinsame Aktionen aller Altersstufen.
2. Der Aktivenrat tagt mindestens einmal im Jahr unter der Leitung des Vorstandes und/oder einer Hauptamtlichen. Er setzt sich zusammen aus interessierten Einzelmitgliedern und Vertretern von Gruppenmitgliedern. Gäste können zugelassen werden. Zu diesem Zweck werden sämtliche Mitglieder des Vereines schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung einer Tagesordnung durch den Vorstand über die Sitzung des Aktivenrates informiert. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Information maßgeblich.
3. Der Aktivenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitgliedern mit Stimmrecht. Stimmenenthaltungen zählen zur Feststellung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Der Aktivenrat kann Anträge an den Vorstand stellen. Er kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 12

Der Förderkreis

1. Der Förderkreis besteht aus jeweils einem von den Kooperationsgemeinden für deren jeweiligen Projekte für drei Jahre entsandten Vertreter (Förderkreismitglieder).
2. Mitglieder des Förderkreises können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.

3. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die amtierenden Förderkreismitglieder bis zur Entscheidung über die Neu- bzw. Wiederentsendung kommissarisch im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des Förderkreises vorzeitig aus, so entsenden die Kooperationsgemeinden für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen ein neues Mitglied.
5. Der Förderkreis wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl (auch mehrfache) ist zulässig.
6. Die Mitglieder des Förderkreises führen ihr Amt als Ehrenamt. Tatsächlich entstandene, angemessene Auslagen werden ihnen auf Wunsch erstattet.
7. Die Mitglieder des Förderkreises haften nur für Schäden, die durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen entstehen.
8. Der Förderkreis kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13

Einberufung und Beschlussfassung des Förderkreises

1. Der Förderkreis tritt nach Bedarf, in der Regel jedoch zweimal jährlich zusammen. Er muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens zwei seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstands schriftlich beim Vorsitzenden beantragt wird.
2. Die Sitzungen des Förderkreises werden vom Vorsitzenden – bei Verhinderung von seinem Stellvertreter – unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird für die Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
3. Der Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter ist der Sitzungsleiter. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt.
4. Der Förderkreis ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Der Förderkreis entscheidet mit der einfachen Mehrheit.
5. Der Förderkreis kann seine Sitzungen auch auf elektronischem Wege (z. B. als Videokonferenz oder als Hybridsitzung) durchführen, sofern kein Mitglied des Förderkreises dieser Art der Sitzungsdurchführung binnen achtundvierzig Stunden nach Zugang der Einladung widerspricht. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und -fassung gelten die vor- und nachstehenden Ziffern

sinngemäß. Das Ergebnis der gefassten Beschlüsse ist in der nächsten Sitzung nochmals bekanntzugeben und in dem Protokoll dieser Sitzung aufzunehmen.

6. Beschlüsse des Förderkreises können auf Anfrage des Vorsitzenden – im Verhinderungsfall auf Anfrage seines Stellvertreters – in dringenden Fällen auch schriftlich oder in Textform per E-Mail gefasst werden („Umlaufverfahren“). In der Anfrage ist eine Frist zur Stimmabgabe festzulegen, die mindestens sieben Tage ab Versand der Anfrage betragen muss. Der Beschluss wird mit der Mehrheit der bis zum Ende der Frist abgegebenen Stimmen gefasst.
7. Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist nur wirksam, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder des Förderkreises daran beteiligt und kein Mitglied des Förderkreises dem Verfahren bis zum Ablauf der Stimmabgabefrist schriftlich oder auf elektronischem Wege gegenüber dem Anfragenden widerspricht.
8. Das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren und die Beteiligung daran sind allen Mitgliedern des Förderkreises unverzüglich per Brief oder E-Mail bekanntzugeben und in die Niederschrift der nächsten Sitzung des Förderkreises aufzunehmen.
9. Die Vorstandsmitglieder und die Hauptamtlichen können an den Sitzungen des Förderkreises ohne Stimmrecht teilnehmen, sofern der Förderkreis im Einzelfall deren Teilnahme nicht ausschließt. Der Förderkreis kann Gäste oder sachkundige Personen beratend zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 14

Aufgaben des Förderkreises

1. Der Förderkreis berät den Vorstand bei seiner Arbeit. Er überwacht die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung betreffend Projekte und Einrichtungen und die diesbezügliche Geschäftsführung des Vorstands. Er greift jedoch nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein.
2. Der Förderkreis ist insbesondere zuständig für die:
 - a) Kontrolle der Haushaltspläne und Jahresabschlüsse der „Projekte und Einrichtungen“;
 - b) Sicherstellung der ordnungsgemäßen Fachaufsicht in den jeweiligen Projekten und Einrichtungen;
 - c) Sicherstellung der Zuwendungsanträge und Verwendungsnachweise gegenüber den Zuwendungsgebern bezogen auf die Projekte und Einrichtungen.

§ 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Personen und soll sich, soweit wie möglich, hälftig jeweils aus Vorstandsmitgliedern zusammensetzen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben und solchen, bei denen dies der Fall ist. Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
2. Vorstandsmitglieder werden befristet für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt geheim und nach den Vorgaben der Geschäftsordnung. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.
4. Der Vorstand hat u. a. folgende Aufgaben:
 - a) Dem Vorstand obliegt die Fachaufsicht für Projekte und Einrichtungen;
 - b) Der Vorstand erstellt gemeinsam mit den Hauptamtlichen den Haushaltsplan sowie den Jahresabschluss für „Budget für Jugendverbandsarbeit“;
 - c) Der Vorstand erstellt einen konsolidierten Gesamthaushaltsplan sowie den konsolidierten Jahresabschluss mit dem vom Förderkreis kontrollierten Haushaltsplan und Jahresabschluss „Projekte und Einrichtungen“.
5. Der Vorstand erstellt gemeinsam mit den Hauptamtlichen den jährlichen Geschäftsbericht.

§ 16 Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, sofern nicht einem Vorstandsmitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung Einzelvertretungsmacht erteilt wird.
2. Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen oder für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung des Vereins, der Beschlüsse des Aktivenrates und der Mitgliederversammlung, der Beratung des Förderkreises, sowie der Geschäftsordnung für den

Vorstand. Die besonderen Aufgaben des Vorstands sowie die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands werden in einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

§ 17

Geschäftsführung, Besonderer Vertreter

1. Der Vorstand kann nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, zur Führung der laufenden Geschäfte eine hauptamtliche Person anstellen. Eine Bestellung zum Geschäftsführer oder zum besonderen Vertreter ist zulässig. Die hauptamtliche Person muss nicht Vereinsmitglied sein. Bei der Anstellung sind die Förderrichtlinien der Stadt Hannover einzuhalten.
2. Die für die Geschäftsführung zuständige Person nimmt an den Gremiensitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 18

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Jahr mindestens zwei Kassenprüfer, die den Jahresabschluss „Budget für Jugendverbandsarbeit“ und den konsolidierten Jahresabschluss sowie die damit zusammenhängenden Kassengeschäfte in rechnerischer und sachlicher Hinsicht prüfen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
2. Sonderprüfungen sind möglich.

§ 19

Verfahren zur Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Einzelmitglieder und ordnungsgemäß vertretenen Gruppenmitglieder beschlossen werden.
2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.

§ 20
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Einzelmitglieder und ordnungsgemäß vertretenen Gruppenmitglieder beschlossen werden.
Die Regelungen des § 19 Ziffer 2 gelten entsprechend.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Freikirchliche Gesamtgemeinde Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. § 16 gilt für die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren entsprechend.

§ 21
Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 07.12.2022 in Hannover beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.